

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 20. Oct. 1794.

Patent wegen der Unruhen in einigen Nieder-Schlesischen Kreisen bey Gelegenheit des neuen Landrechts.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes

Gnaden König von Preußen etc. etc.
Lassen hiermit Allerhöchstselbst Unsern getreuen Unterthanen verschiedener Dorfschaften im Freystädtischen- Sprottauschen- und Saganischen Kreise in Königl. Huld und Milde warnigen, sich durch falsche Auslegungen des neuen Landrechts nicht unglücklich zu machen. Es sollen einige Dorfgemeinen in den Irrthum verfallen seyn, als ob wir durch das Landrecht diejenigen Dienste und Schuldigkeiten aufheben wollen, welche jeder Dienstpflichtige Unterthan zeither nach der Verfassung des Orts seiner Grund-Herrschaft zu leisten verbunden gewesen. Ein solches Landrecht würde nicht Gerechtigkeit, sondern wahres Unrecht über unsere glückliche Staaten verbreiten, indem wir dadurch unsern Vasallen und Ständen vielfache Befugnisse nehmen würden, welche sie sich bey dem Besitz ihrer Rittergüter auf rechtsgültige Art mit vielen Kosten erworben haben.

Unmöglich konnten wir dergleichen Beeinträchtigungen des Eigenthums eines jeden Guts-Besizers verfügen, und noch weniger können wir jetzt gestatten, daß böshafte Menschen nicht nur einzelne

Unterthanen, sondern sogar ganze Gemeinen, zu verleiten suchen, solchen falschen Vorspiegelungen zu glauben, und ihren Grundherrschaften die schuldigen Dienste zu versagen, als weshalb wir besondere Commissionen ernannt haben.

Das neue Landrecht hebt keinesweges irgend einen Dienst oder eine Verbindlichkeit der Unterthanen auf, die sie nach ihren Kaufbriefen, Grundbüchern, Dorf-Protocollen, Erb- und Dienstregistern oder Urbarien zeither zu leisten schuldig gewesen, sondern dieses Landrecht kommt sodann erst zur gesetzlichen Anwendung, wenn in jenen der streitige Fall noch nicht bestimmt worden, und wenn er überhaupt aus der Schlesischen Observanz nicht unterschieden werden kann.

Wir hoffen von der allgemeinen guten Denckungsart unserer Schlesischen Unterthanen, daß sie die verführten Gemüther nach dieser unserer allerhöchsten Erklärung wieder beruhigen, und so viel Verstand haben werden, bey Zeiten noch einsehen zu lernen, daß sie sich ins höchste Unglück stürzen, wenn sie fernerhin ihre schuldigen Dienste verweigern, und solche, besonders zur jetzigen Erntezeit, nicht leisten

wollten. Im Fall jedoch verschiedene Beweise jene gute Leute schon soweit verführt haben sollten, daß sie nicht gleich nach Bekanntmachung dieser unsrer allerhöchsten Willens-Meynung zu ihren unterthänigen Pflichten zurückkehren; So haben wir unsern, in dortiger Gegend stehenden Truppen die Arretirung solcher pflichtvergessenen Menschen bereits aufgetragen, und werden nicht nur die Räubersführer sofort mittelst Stranges vom Leben zum Tode bringen lassen, sondern auch die Mitschuldigen durch Bestungs- und Spießruthen-Strafe zur Vernunft zurückführen, überhaupt aber alle dergleichen Ruhestörer ihrer Possessionen verlustig erklären, und solche an treugesinnte Unterthanen austhun lassen. Wobey wir noch zur Warnung eines jeden eröffnen wollen, daß jeder Widerstand an die zu ihrer Arretirung abgesandten Commandos auf der Stelle an Leib oder Leben aufs strengste geahndet werden, und das Militair gegen die Widersehllichen verfahren soll.

Ueberhaupt wird uns, wenn gegenwärtiges Publicandum nicht den gehofften Eindruck machen sollte, keine Strafe zu hart seyn, um Ordnung und Ruhe in jenen Gegenden wieder herzustellen, denn es wird in unsern Staaten einem Jeden in dem gesetzlichen Wege zu seinem Rechte geholfen, aber Aufkündigungen der Dienstpflichtigen, und Zusammenrottirungen sind nicht die gesetzliche Wege.

Genaue Befolgung der Erb- und Dienstregister, Kaufbriefe und Urbarien gebührt jedem gehorsamen Unterthanen, und wenn er sich über Neuerungen in seinen Dienstpflichten zu beschweren Ursache hat, so findet er unsere Landes-Collegia, ja selbst unsere allerhöchste Person, stets bereit, seine Klagen anzunehmen, wenn er allein, oder wenn es ganze Gemeinen betrifft, durch einige Deputirte dorthin seine Zusucht nimt und rechtliches Erkenntniß gewärtiget.

Hieran geschiehet unser gnädiger Wille, und hat sich ein jeder, der dieses liest, vor allen Nachtheil an Leben, Gut und Blut zu hüten, und die traurigsten Folgen zu gewärtigen, wenn diesen unsern Königl. Ermahnungen nicht aufs pünktlichste Gehör geleistet werden sollte. Gegeben im Lager bey Nabarczin, den 10. Jul. 1794.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

I Publicandum.

Es sind eine Zeither sehr oft die Fälle vorgekommen, daß Absender, Fuhrleute und sonstige Abholer der Waaren d. s. jenen, für den sie bestimmt sind, auch den Ort, wohin sie bestimmt sind, oder auch ihren eigenen Namen nicht nach der Wahrheit angegeben haben. Da nun durch ein solches Benehmen das Königl. Allerhöchste Accise-Interesse gefährdet wird, so findet sich die Königl. Krieges- und Domainenkammer dadurch veranlaßt alle und jede, welche Handlung treiben, und Waaren versenden oder sie selbst transportiren zu warnen, sich darunter keine Unrichtigkeiten zu Schulden kommen zu lassen. Sollte aber dennoch der Fall eintreten, und jemand einer unrichtigen Angabe überwiegen werden; so hat ein solcher diejenige Strafe unausbleiblich zu gewärtigen, welche auf eine wirklich begangene Defraudation stehet. Es hat sich demnach ein jeder für Schaden zu hüten. Sign. Minden den 2ten Octbr. 1794.

Königl. Preuss. Minden Ravensberg, Tecklenburg. Rengersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

v. Rebecker. Bacmeister. Heinen.

II Bekanntmachung.

Da aus dem Amte Freeren 11 Fl. 2 St. 2 Pf. holl. aus dem Amte Lingen 15 Fl. 1 St. 7 Pf. aus dem Amte Schapen und Lengerich 3 Rt. 6 ggr. 6 Pf. und 83 Fl. 9 St. 5 Pf. holl. aus der Obergraffschaft Lingen 38 Rt. 1 ggr. 9 Pf. und noch 4 Rt.

2 gr. 4 Pf. aus dem Amte Thuine 5 Fl. 19 St. und von dem hiesigen Rdm. Cathol. Herrn Erzpriester Tabe 8 Rt. an gesammelten patriotischen Beyträgen für arme Soldaten-Frauen, Wittwen und Waisen, eingesandt und an die Behörde abgeliefert worden; so wird dieses dem Publico, um solches zu dergleichen gegebenen löblichen Beyspiele aufzumuntern und selbigem zu folgen, hierdurch bekannt gemacht, denen wohlmeinenden gutherzigen Gebern und Besördern dieser guten an Hülfsbürftige mitgetheilten Gabe, auch der gebührende Dank abgestattet. Sign. Lingen den 5ten Octbr. 1794.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Rath auch Deputatus Camerae perpetuus.

Mauve.

III. Warnungs-Anzeigen.

Eine Weibspersohn aus dem Amte Hausberge ist wegen verübten Diebstahls zu zweyjähriger Zuchthausstrafe *salva fama* condemnirt worden, so dem Publico hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 7ten Oct. 1794. Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Ein Unterthan aus dem Amte Sparenberg Engerschen Districts ist, wegen begangener Diebereyen, zu 1jähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurtheilt worden. Sign. Minden am 7ten Octbr. 1794.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Weibsperson aus dem Amte Petershagen wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt zu zehnjähriger Zuchthausarbeit, der Schwängerer hingegen zu achtzehn monathlicher Zuchthaus-Strafe *salva fama* verurtheilt worden. Signatum Minden am 7ten October 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

IV Offener Arrest.

Da über den Nachlaß des am 23sten July d. J. in Mainz verstorbenen Premier-Lieutenants des von Schladenschen Regiments Carl v. Pestel, wegen Unzulänglichkeit seiner Verlassenschaft zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren, Concursus Creditorum eröffnet worden; als wird Allen und Jedem, so etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften, das zu diesem Nachlaß und jetziger Concursmasse gehöret, in ihrer Gewahrhaftigkeit haben sollten, hierdurch angebeutet und befohlen, solches binnen 14 Tagen der hiesigen Regierung getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Regierungs-Depositum fordersamst abzuliefern. Sollte aber diesem ohngeachtet etwas an Jemand anders bezahlet oder ausgeantwortet werden; so soll solches als für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden: so wie auch, wenn ein Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, und zurück halten sollte, derselbe zu deren Herausgabe nicht allein angehalten, sondern auch alles seines daran habenden Unterpand- und anderen Rechts für verlustig erkläret werden soll; wonach sich also ein jeder zu achten hat. Sig. Minden am 13. Aug. 1794. Anstatt ic. v. Arnim.

V Citaciones Edictales.

Die Eheleute Bäcker Lohmeyers in Petershagen haben unterm 28sten September 1778 eine Obligation über 125 Rthlr. Gold, für ihren Schwager Bäcker Johann Friedrich Hersmann in Minden ausgestellt, und dafür 3 ein halben Morgen Land im Biefelde zwischen Barthold Bünter und Hersmann zur Hypothek gesetzt, welche Obligation darauf unterm 6ten October 1778 ingrosirt ist. Deren nachgesuchte Löschung hat nicht verfügt werden können, weil die Originalobligation angeblich verlohren gegangen, daher

die jezige Wittwe Lohmeyer's ein öffentliches Aufgebot nachgesucht hat. Es werden also alle und jede, welche an obbescriebene Obligation und das darin enthaltene Capital als Eigenthümer, Cessionären Pfand- oder andere Briefsinhaber Anspruch machen, vorgeladen, solches in Termino den 9ten Decbr. mit Beybringung der Originalobligation anzuzeigen und ihr Recht gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung, daß sonst alle, die sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen durch ein Präclussionsurteil abgewiesen und wenn solches rechtskräftig, mit der Löschung verfahren werden solle. Den abwesenden Militärpersonen bleiben ihre Rechte vorbehalten. Signatum Petershagen den 10. September 1794.

Umt Enger. Ueber das sehr geringe Vermögen der Wittwe Krullmanns zu Detinghausen ist per Decretum vom 27. Sept. c. der Conkurs eröffnet, und Terminus ad liquidandum auf Donnerstag den 30ten Octbr. bezielt, in welchem jeder Forderung hat, selbige bey Strafe ewigen Stillschweigens angeben muß.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß gegen den Schuldenhalter von hier entwichenen Entreprenneur der hiesigen Tobacksfabrique Carl Cobet durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Conkurs-Prozeß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen General Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten c. Cobets vermöge gegenwärtiger hieselbst, zu Herford, und bey dem hochgräflich Witgensteinschen Gericht zu Hilgenbach angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Wochenblätter, ingleichen durch die Lipsstädter Zeitungen betant gemachte Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ih-

rer Forderungen und Ansprüche an die Cobetsche Conkurs-Masse auch zur Erklärung über die Beybehaltung des angeordneten Curatoris des Herrn Justiz-Commissarii Lampe auf den 14. Nov. c. Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekantmachung verabladet, daß denenjenigen Gläubigern, denen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlen möchte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandatario angewiesen worden. Die Ausbleibenden haben nach Ablauf des Termins zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, von der Theilnehmung an der gegenwärtigen Conkurs-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Zugleich wird der entwichene Gemeinschuldner auf die erwähnte Tagesfahrt vorgeladen, sich sodann persönlich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnenden die Conkurs-Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich wegen des Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine desfallsige Vertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn als einen muthwilligen und vorsätzlichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30. Nov. 1767. verfahren werden soll. Uhrkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadtgerichts-Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Sign. Bielefeld im Stadtgericht, den 5ten Aug. 1794.

Der dem reverendo Capitulo ad sanctam Mariam zu Bielefeld, und dem Herrn v. Westphalen eigenbehörige Colonus Bernhard Henrich Heybrock, sub. No. 8. Bauerschaft Stighorst, hat zu Erlangung terminlicher Abtragung seiner Schulden, auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden zu dem Ende alle und jede, welche an denselben aus irgend einem

Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung im Richterscheidungs-falle, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 18ten Dec. c. am Gerichtshause zu Vielefeld, Morgens 8 Uhr, entwedder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte Terminliche Zahlung, zu erklären. Uebrigens bleiben denen abwesenden Militair-Personen ihre etwaigen Rechte vorschristsmäßig vorbehalten.

Amte Heepen den 7ten Sept. 1794.

Ueber das Vermögen, des bey dem Colonelo Elebracht Bauerschaft Hillegossen wohnenden Heuerlings Bernhard Henrich Boge, ist wegen dessen Unzulänglichkeit zu Befriedigung der Gläubiger, der Concurserdnet worden: Es werden daher alle diejenigen welche an gedachten Bogen Ansprüche machen, hiedurch öffentlich, jedoch mit Ausschluß der abwesenden Militairpersonen, vorgeladen, solche in Termino den 13ten November curr. am Gerichtshause zu Vielefeld bey Strafe der Abweisung, anzugeben und zu bescheinigen. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effecten, oder Briefschaften besitzen, hiedurch aufgegeben, solches dem hiesigen Amte fordersamst anzuzeigen, und davon bey Strafe doppelter Erstattung ohne gerichtliche Verfügung, nicht das geringste herauszugeben. Amte Heepen den 12ten September 1794.

Meyer.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Entbieten allen und jeden, so an den vor einigen Jahren aus dem Lande entwichenen Kaufmann Friedrich Vielefeld aus Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg und dessen ihm sowol damals zugestandenes, als hiernächst durch das Absterben seines Vaters des Kaufmanns Johann Herman Die-

lesfeld ihm angefallenes Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: Was maassen vermittelst Dekret vom heutigen Dato Cure gebührende Vorladung ad liquidandum et verificandum zur nähern Eruirung desselben eigentlichen Vermögenszustandes, eventualiter aber, und wenn sich dadurch eine Insufficienz eräuben möchte, um unter Euch über die Priorität zu verfahren, verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Vielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb drey Monate, und spätestens in Termino den 25sten Oktbr. a. c. Cure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad Acta anzeigt, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath Schmidt Euch gestellet, die Documenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore des absenten Friedrich Vielefeld, Kaufmann Ernst Banning zu Lengerich auch denen Neben Creditoren super prioritare ad Protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des angehenden Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen gegen die sich meldenden Gläubiger präkludiret, folglich mit Auszahlung der Masse, als weit sie reicht, an die letztere verfahren, und also den sich nicht meldend-

den gegen letztere ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wobey hiedurch denen etwaigen hiebey interessirten Militärpersonen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden, so, wie zugleich der abwesende Kaufmann Friedrich Vielesfeld zu dem ankündenden Termino liquidationis, und um sich sodann über die Richtigkeit der angegebenen Forderungen vernehmen zu lassen, hierdurch verabladet, und schließlich dessen sämtlichen Debitoribus aufgegeben wird, an keinem, als an den demselben gerichtlich bestellten Curatorem Kaufmann Ernst Banning Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Zahlungen keinesweges werden gut gethan werden. Urkundlich unter Beydruckung des größern Regierungs-Siegels und Hochderselben Unterschrift, Gegeben Lingen den 10ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

In Concurs: Sachen des von hier nach Wagenfeldt Fürstl. Hessischen Amts Wagenfeldt zu wohnen sich begebenen Schönfärbers Friedrich Wilhelm Weber, wird denen Creditoren hiemit aufgegeben, einen Curatorem honorum binnen 4 Wochen a Dato in Vorschlag zu bringen, im Widrigen, von Gerichts wegen jemand dazu bestellet werden wird. Stolzenau den 10. Octbr. 1794.

Königl. Churfürstl. Amt,
Kaufmann. Münchmeier.

Minden. Es soll das den Koperschen Kindern zugehörige am Priggenhagen sub Nr. 228. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Zubehör so zu 74 Rth. gewürdiget worden freywillig verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 17. Oct. 18. Nov. und 19. Dec. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte Vormittages von 10 bis 12 Uhr melden und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Der Wdtcher Molweide ist gewillet, sein in der Brüderstraße belegenes Haus so mit der Braugerechtigkeit und einem Hudtheil von ohngefehr 36 Spint in Seewiesen außerm Simeonis Thore am See belegen versehen ist in Termino den 24ten dieses freywillig jedoch öffentlich meistbietend zu verkaufen. Die Liebhaber werden also eingeladen, sich in besagtem Termino des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Minden. Denen einländischen Fabricanten bietet der Kaufmann Hohl eine Partei Wolle zum Verkauf an, wozu sich selbige in 8 Tagen melden wollen.

Haus Fingenburg. Am 30. dieses Monaths soll in dem zum Hochadlichen Hause Fingenburg gehörenden Holzungen im Mescher Berge, eine Quantität höchstammige Büchen, zu Brand und Wagenholz, auf 3 monatlichen Credit meistbietend verkauft werden. Kauflustige wollen sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Hause Fingenburg einfinden.

Amt Blotho. Nachstehende der Wittwe Wehrmanns zugehörige Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus sub No. 21. worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal und ein Keller befindlich, und welches nebst dem dazu gehdrigen Hinterhause, dem Baumgarten, und der dem Hause gegenüber liegenden Schlacht an der Weser zu 745 Rthlr. in Golde angeschlagen, 2) eine Schlacht vor Blotho so 34 Schritt lang, und 24 Schritt breit, taxiret auf 46 Rthlr., und 3) ein Garten vor Blotho, wovon jährlich 10 ggr. 6 pf. Pacht entrichtet werden müssen, und welcher auf 100 Rthlr. gewürdiget worden, sollen auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 14ten October, 18ten Novemb. 94. und 6ten Januarij 1795 öffentlich an den Meistbie-

tenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und die Bestbietende in ultimo Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen, so an der vorhin gedachten Wittwe Wehrmanns und deren Vermögen einigen Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf vorhin bemerkte Tagefahrten bey Strafe der Abweisung hiemit verabladet werden.

Amt Ravensberg.

Nachdem über das Vermögen des Schutzjuden Raphael Abraham in Halle der Conkurs erdruet worden; so werden desselben Immobilien, bestehend in einem Wohnhause auf der Neustadt in Halle, nebst Scheune und Garten von ohngefähr 1 dreyviertel Scheffel Saat, einem Stück Land hinter dem Garten, zwey Gemeinheitstheilen, und einem Ploggenrunde an der grossen Egge von ohngefähr 6 Scheffel Saat, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es werden daher diejenigen welche die erwähnten, ohne Abzug der Lasten auf 764 Rthlr. 26 Gr. 5 Pf. veranschlagten Grundstücke, im Ganzen oder Stückweise an sich zu bringen willens sind, hiedurch eingeladen, in Terminis den 13ten October. 10ten Noobr. und 15ten December a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und besonders im letzten Termin annehmlich zu biethen, weil nachher auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Meinders.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die zu Boockraden bey Jbberbühren belegene und den Eheleuten Berlemann zustehende Immobilien nebst allen dazu gehörigen Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 635 Fl. gewürdiget worden,

wie solches aus der in der Tecklenb. Lingenischen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe, des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Kaufmann Tenbrinck und dessen Söhne, um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauff obgedachte Grundstücke nebst allen dazu gehörenden Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 635 Fl., und fordern mithin alle diejenigen, welche diese Grundstücke mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 29sten August den 27sten Septbr. und den 31sten October a. c. vor Unserm dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf angeetzten dreien Dietungs-Terminn, wovon der Dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in des Gastwirth Stalls Hause zu Jbberbühren zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenischen Regierungs-Unterschrift, und beygedruckten grössern Innsiegel. Gegeben Lingen den 21. Jul. 1794.

Anstatt ic.

Warendorf.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen, ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: Was maassen die in der Stadt und dem Kirchspiel Freeren belegene Immobilien der Anne Catharine Evers, nebst allen derselben Pertinentien, und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4171 Gulden

17 Stbr. 4 Pf. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Registratur und bey dem Amte zu Freeren befindlichen Taxations-Scheit mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein gewisser Creditor im Wege der Execution, um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Eversche Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2ten Aug., den 4ten Oct. und den 6ten Decbr. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis, und zwar in den beyden ersten des Morgens um 9 Uhr allhier in der Registratur-Anstalt; im letzten aber zu Freeren in des Gastwirths Stalls Hause vor unserm dazu deputirten Registratur-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Grundstücke, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach Ablauf des letztern Subhastations-Terminis Niemand mit einem weitem Geboth gehöret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Eversche Grundstücke ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist, und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 6 Dec. a. c. ad acta anzugeben und zu liquidiren, ihre habende Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientiä mit denen Neben-Creditoren super prioritäte ad Protocollum zu verfahren,

und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Rechte und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben und gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Grundstücke nicht weiter gehöret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen ihre hierbei habenden etwaigen Gerechtsamen ausdrücklich vorbehalten. Urkundlich ic. Lingen den 22ten May 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Möller.

VII Sachen zu vererbpachten.

Da ein Versuch gemacht werden soll, die Selenfelder Windmühle im Amte Schlüsselburg mit der dabey befindlichen Rosmühle in Erbpacht auszuthun, und zu dem Ende Termini auf den 15ten, 22. und 29sten Octobr. a. c. angesetzt worden; so werden Erbpachtlustige hiedurch eingeladen an gedachten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Krieger- und Domänen-Cammer zu erscheinen, den Anschlag einzusehen, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann auf das annehmlichste Geboth mit Vorbehalt höherer Approbation gedachte Mühle zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 13ten Septbr. 1794.

VIII. Gelder so auszuleihen.

Minden. Das hiesige Predigerwittwenhum hat 50 Rthlr. Capital zu verleihen. Wer solche gegen 5 p. C. Zinsen verlangt und hinlängliche Sicherheit nachweisen kan, kan sich bey dem Prediger Frederking melden.